

An den
Bildungsausschuss
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1991

24 105 Kiel

Schleswig, 06. November 2013

Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank dafür, dass der RBZ-Verband im Rahmen der Beratung über die Änderungen des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein angehört wird.

Der RBZ-Verband hat sich ausführlich im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes durch das Bildungsministerium beteiligt (vgl. Anlage).

Mit Nachdruck weisen wir noch einmal auf den wichtigen Sachverhalt hin, dass für die Arbeit am RBZ die Aufnahme des Unterrichtseinsatzes durch das RBZ eigene Personal unumgänglich ist. Dieser Personaleinsatz ist z. Z. gemäß § 34, Absatz 5 ausgeschlossen. Deshalb fordert der RBZ-Verband die folgende Änderung (Änderung in roter Schrift und unterstrichen):

§ 34, Absatz 5 (Lehrkräfte)

(5) Außer dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreis dürfen nur Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Berufsbildungszentren lehrplanmäßigen Unterricht erteilen. Studentinnen und Studenten können in der Masterphase des Lehramtsstudiums während eines schulischen Praktikums sowie als Vertretungslehrkräfte lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen.

Bezug: SchulG § 101- Aufgaben:

„Das RBZ erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach den §§ 4, 7 und 88 bis 93. Darüber hinaus kann das RBZ im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel weitere, in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.“

Begründung für die Änderung in § 34, Absatz 6:

Nach dem vorgenannten § 101 dürfen RBZ Angebote der beruflichen Weiterbildung entwickeln und vorhalten. Um eine Verbesserung der Unterrichtsqualität im Bildungsauftrag durch den Einsatz in der Weiterbildung nachhaltig zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass Lehrkräfte im Landesdienst Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung aus dem Hauptamt (keine Überstunden) heraus, übernehmen. Durch den Weiterbildungsauftrag werden für den Bildungsauftrag des RBZ Lehrerstunden entzogen.

Zurzeit ersetzt das RBZ die entzogenen Unterrichtsstunden, die von den Landesbediensteten für Weiterbildungsangebote geleistet werden, durch Einsatz vom RBZ eingestellten Personals. Dieser Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat. Das Personal muss über entsprechende Lehrbefähigungen verfügen. Um dieses Verfahren rechtssicher zu ermöglichen, wäre die Änderung des § 34 Absatz 5 im obigen Sinne unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Hermann Henken'.

Hans Hermann Henken
(Vorsitzender des RBZ-Verbandes)